

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 2009

1623. Strassen (Zürich, Birmensdorferstrasse kant. S-16)

Mit Schreiben vom 7. September 2009 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung und die Umgestaltung der Birmensdorferstrasse kant. S-16 im Abschnitt Bahnhof Wiedikon bis Birmensdorferstrasse Nr. 126, Zürich (Bau Nr. 03 034), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, ein erstes Teilstück des Gestaltungs- und Betriebskonzeptes Birmensdorferstrasse, Bahnhof Wiedikon bis Triemli, umzusetzen. Das Gestaltungs- und Betriebskonzept ist in drei Abschnitte unterteilt. Das Konzept sieht vor, ein durchgehend separates öV-Trasse für Bus und Tram zu erstellen sowie die Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr (MIV) auf nur eine Fahrspur pro Richtung zu verschmälern. Dadurch sollen die geplanten Radrouten soweit möglich umgesetzt, Baumreihen gepflanzt und das Quartierzentrum Wiedikon aufgewertet werden. Zum Konzept wurde mit Schreiben vom 11. September 2007 im Sinne einer ersten Vorprüfung Stellung genommen. Mit Schreiben vom 1. November 2007 wurde den geplanten Massnahmen im Abschnitt 1, Bahnhof Wiedikon bis Aemtlersstrasse, ohne Einschränkungen zugestimmt. Für die Abschnitte 2 und 3 ist eine Behrensäusserung seitens des Kanton noch nicht erfolgt.

Das vorliegende Projekt ist Bestandteil des ersten Abschnittes. Der gesamte erste Abschnitt wurde in verschiedene Baunummern unterteilt, die einzeln zur Projektgenehmigung eingereicht werden. Das vorliegende Teilprojekt hat keine präjudizielle Wirkung auf nachfolgende Projektabschnitte.

Die wesentlichsten Änderungen für den Strassenverkehr im vorliegenden Projekt betreffen ein durchgehend separates öV-Trasse für Tram, Bus und Postauto sowie die Reduktion auf einen Fahrstreifen für den MIV. Damit Busse auf dem öV-Trasse kreuzen können, müssen die Gleisachsen auf 3,00 m gespreizt und die Strassenränder angepasst werden. Auch muss die Haltestelle «Bahnhof Wiedikon» an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Durch die Spurreduktion für den MIV kann die geplante regionale Radroute R-165 weitgehend umgesetzt, können alle Fussgängerquerungen mit 2,00 m breiten Schutzinseln ausgestattet und können, wo der

Platz vorhanden ist, Baumreihen gepflanzt werden. Das vorliegende Teilprojekt mit der Bau-Nr. 03 034 hat eine wichtige Schnittstelle zum Projekt flankierende Massnahmen in der Seebahn-/Schimmelstrasse. Der Gleisschlag über die Seebahnstrasse muss unbedingt koordiniert mit den Bauarbeiten in der Seebahn-/Schimmelstrasse und vor der Inbetriebnahme des Gegenverkehrsregimes in der Seebahnstrasse im Sommer 2010 erfolgen. Deshalb ist der Baubeginn auf Mitte Oktober 2009 geplant. Mit den Bauarbeiten sind auch Erneuerungen von Werkleitungen der Elektrizitätswerke, der Wasserversorgung und der Kanalisation vorgesehen.

Die Auflagen der Begehrensäusserung vom 22. Mai 2008 sind in das Projekt eingeflossen. Die Umgestaltung des Strassenraumes im Bereich Kreuzung West-/Birmensdorferstrasse kann erst erfolgen, wenn das Gegenverkehrsregime in der Seebahnstrasse in Betrieb und die Weststrasse zu einer Quartierstrasse abklassiert ist.

Die Gesamtkosten für die Erneuerungs- und Umgestaltungsarbeiten betragen Fr. 12 319 040 für die Bau-Nr. 03 034. Gemäss RRB Nr. 117/2006 finanziert der Strassenfonds auch die Strasseninfrastruktur des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs ist danach auch zulasten des Strassenfonds sichergestellt.

Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 2 653 055. Davon betragen die Aufwendungen für den öV-Anteil des Baus voraussichtlich Fr. 788 435.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion denjenigen Betrag festsetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG einschliesslich des Anteils für den öffentlichen Verkehr belastet werden kann (§ 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008; LS 611.2).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung und die Umgestaltung der Birmensdorferstrasse kant. S-16 im Abschnitt Bahnhof Wiedikon bis Birmensdorferstrasse Nr. 126, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli